



<b>Stadtrat</b> <b>am 02.10.2014</b>		öffentlich		
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/455/2014		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 15.09.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	02.10.2014		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Änderung des Gesellschaftsvertrages Badgesellschaft Lüdinghausen mbH und Wahl eines weiteren Verteteters in die Gesellschafterversammlung der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH**

**I. Beschlussvorschlag:**

1) Der Gesellschaftsvertrag der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH wird in § 7 Absatz 1 dahingehend geändert, dass die Anzahl der Mitglieder neben dem Vorsitzenden von sieben auf acht erhöht wird.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden beauftragt und ermächtigt, in der nächsten Gesellschafterversammlung den entsprechenden Beschluss zu fassen.

2) Als dann zusätzliches Mitglied wird Herr/Frau ..... gewählt.

**II. Rechtsgrundlage:**

Gemeindeordnung NRW

**III. Sachverhalt:**

Um dem Wahlergebnis der Kommunalwahl 2014 Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Badgesellschaft Lüdinghausen neben dem Vorsitzenden von bisher sieben auf acht Mitglieder zu erhöhen. Die Vertreter der Stadt Lüdinghausen in der Gesellschafterversammlung sind gemäß § 113 GO NRW an die Beschlüsse des Rates gebunden. Der Rat hat daher zu beschließen, dass der Gesellschaftsvertrag in § 7 Absatz 1 wie folgt geändert wird:

„Die Gesellschafterversammlung besteht aus der/dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.“

Die bisherige Fassung lautet: „Die Gesellschafterversammlung besteht aus der/dem Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern.“

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden beauftragt und ermächtigt, in der nächsten Gesellschafterversammlung die entsprechenden Beschlüsse gemäß § 7 Absatz 6 des

Gesellschaftsvertrages zu fassen.

In der Sitzung des Stadtrates ist bei entsprechender Beschlussfassung ein zusätzliches Mitglied der Gesellschafterversammlung zu benennen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist nach Beschlussfassung in der nächsten Gesellschafterversammlung notariell zu beurkunden. Wirksam ist die Änderung erst mit Eintragung in das Handelsregister. Das achte Mitglied kann bis dahin mit Einverständnis der Gesellschafterversammlung an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

Die im Rat der Stadt Lüdinghausen vertretenen Fraktionen einigten sich im Vorfeld der konstituierenden Sitzung vom 17.06.2014 darauf, dass dieses zusätzliche achte Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Badgesellschaft Lüdinghausen von Seiten der SPD-Fraktion gestellt werde.

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält. Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind:

a) Handelt es sich lediglich um **einen** Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung.

b) Sind dagegen **zwei** Vertreter zu bestimmen, so muss gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und auch diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird.

c) Sind **mehr als zwei Vertreter** zu wählen, so muss ebenfalls der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO nach den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-System) abzustimmen. Auch hier sind einheitliche Wahlvorschläge und Listenverbindungen möglich. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen.

Der Bürgermeister stimmt in allen genannten Fällen mit.